

Frauenfeld, 04. Juni 2013

Entscheid Nr. 36

0034/2013/DBU/ARP

Politische Gemeinde Weinfelden

- **Aufhebung Gestaltungsplan Nr. 28 „Industriezone“**
- **Gestaltungsplan Nr. 28 „Industriezone“, Teilrevision 2013**

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat am 11. Dezember 2012 beschlossene Aufhebung Gestaltungsplan Nr. 28 „Industriezone“ (DBU-Entscheid Nr. 46 vom 25. Juni 2008) wird genehmigt.
2. Der vom Gemeinderat am 11. Dezember 2012 beschlossene Gestaltungsplan „Industriezone“ Nr. 28, Teilrevision 2013 wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, Rathausstrasse 2, Postfach, 8570 Weinfelden, unter Beilage von drei Dossiers Gestaltungsplan Nr. 28 „Industriezone“, Teilrevision 2013, mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Abt. Energie
 - Tiefbauamt
 - Schweizerische Bundesbahnen, SBB
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Dossiers Gestaltungsplan Nr. 28 „Industriezone“, Teilrevision 2013, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 28. Januar 2013 ersucht die Politische Gemeinde Weinfelden um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Anhand der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Der Gestaltungsplan Nr. 28 „Industriezone“ wurde mit DBU-Entscheid Nr. 46 am 25. Juni 2008 genehmigt. Aufgrund des Erweiterungsbedarfs eines Grossunternehmens



2/2

wurde dieser überarbeitet und soll nun durch den Gestaltungsplan „Industriezone“ Nr. 28, Teilrevision 2013 ersetzt werden. Dabei wird die Fuss- und Radwegverbindung zwischen der Zelglistrasse im Süden und der Schachenstrasse bzw. dem Wald, aufgehoben. Für den Langsamverkehr ist die Benützung der westlich gelegenen Gemeindestrasse zumutbar. Ausserdem werden die Sonderbauvorschriften bezüglich Gestaltung des Aussenraums sowie Energiebedarf- und Versorgung präzisiert.

Innerhalb der verwaltungsinternen Vernehmlassung hat das Amt für Umwelt darauf hingewiesen, dass die Gefahrenkartierung Kanton Thurgau Intensitätskarte Thur HQ₃₀₀ im Bereich des Gestaltungsplanes eine Gefährdung aufweist (siehe Beilagen). Dies gilt es in der Planung zu berücksichtigen.

Ausserdem wird vorsorglich auf bekannte Belastungen mit Klärschlamm hingewiesen (siehe Beilagen).

Die Aufhebung Gestaltungsplan Nr. 28 „Industriezone“ sowie der Gestaltungsplan „Industriezone“ Nr. 28, Teilrevision 2013, entspricht den Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG. Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht somit nichts im Wege.

Departement für Bau und Umwelt

Dr. Jakob Stark



Beilagen:

- Ausschnitt A3 Intensitätskarte Thur HQ₁₀₀
- Ausschnitt A3 Intensitätskarte Thur HQ₃₀₀
- Hinweiskarte Bodenbelastung (HKB)
- Erläuterungen zum Umgang mit belastetem Bodenaushub

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 5. Juni 2013